

RS Vwgh 1997/9/29 96/17/0454

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §12;

AbgEO §13;

Rechtssatz

In dem vor der Titelbehörde durchzuführenden Verfahren gem § 12 und § 13 AbgEO können keine Einwendungen gegen die Richtigkeit des Abgabenbescheides erhoben werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996170454.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at